

# Geschäftsordnung

## Rahmenbedingungen der Betreuung

### 1. Betriebserlaubnis

Der AKK -Kinderladen betreut gemäß Betriebserlaubnis des Landschaftsverbandes bis zu 35 Kinder in der Altersgruppe vom 1. Lebensjahr (zu Beginn des Kindergartenjahres) bis zum Schuleintritt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Elternschaft in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften.

### 2. Vergabe von Kinderladenplätzen

Die Vergabe der Kinderladenplätze orientiert sich an dem mit dem Jugendamt abgestimmten Einrichtungsprofil. Dieses wird durch das pädagogische Team und den Vorstand jährlich detailliert festgelegt. Die Auswahl der Familien erfolgt jeweils für das kommende Kindergartenjahr im 1. Quartal durch Vorstellungsgespräche. In diesen sind mindestens ein Vorstandsmitglied, ein Teammitglied und zwei Elternteile vertreten. Die Entscheidung erfolgt durch ein Punktesystem anhand eines Kriterienkatalogs, der durch das Auswahlgremium zuvor festgelegt wird.

Bei der Vergabe von Kinderladenplätzen genießen Geschwisterkinder ein Vorrecht in folgender Priorität:

1. Geschwisterkinder aktueller Kinderladenkinder
2. Geschwisterkinder von ehemaligen Kinderladenkindern (nicht länger als 3 Jahre)

Familien mit Vorrecht bedürfen keiner Vorstellungsgespräche. Falls die Anzahl der verfügbaren Plätze nicht ausreicht, um alle Geschwisterkinder aufzunehmen entscheidet das Los. Das Losverfahren wird durchgeführt durch das Auswahlgremium nach Abs. 1 unter Aufsicht von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Auch hier entscheidet der Vorstand unter Beratung mit der Elternschaft und den pädagogische Fachkräfte über Ausnahmeregelungen.

### 3. Öffnungszeiten

Der Betreuungszeitraum im Kinderladen erstreckt sich wochentags von Montags bis Freitags von 7.15 Uhr bis 16.15 Uhr (45 Stunden pro Woche).

### 4. Schließungszeit

Gemäß der Vorgabe des Landes ist der Kinderladen drei Wochen im Jahr zu schließen. Der Schließungszeitraum innerhalb der Schulsommerferien wird im Oktober eines jeden Jahres von den pädagogischen Fachkräften in Absprache mit der Elternschaft festgelegt.

Zusätzliche Schließungszeiten können nach Absprache zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für Brückentage ebenfalls im Oktober festgelegt werden. Eine vorübergehende Schließung kann auch aus anderen Gründen z. B. eine ansteckende Krankheit oder Ausfall von pädagogischen Kräften erfolgen. Eine Erstattung der Beitragsleistungen für die Schließungszeiten erfolgt nicht.

### 5. Täglicher Besuch | Bringen und Abholen

Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig. Die pädagogische Arbeit ist jedoch so angelegt, dass sie einen regelmäßigen Besuch des Kindes erfordert. Die Kinder selbst benötigen diese Regelmäßigkeit, um sich in die Gruppe integrieren und Freundschaften schließen zu können.

Um einen pädagogisch sinnvollen Arbeitsablauf zu gewährleisten ist eine Bringzeit bis 9:00 Uhr (Dienstag und Freitag 8:45 Uhr) und eine Abholzeit von 14:00 Uhr bis 16:15 Uhr verpflichtend. Ausnahmen sind mit dem pädagogischen Team zu vereinbaren.

Die Eltern verlassen bis 9:30 Uhr die Einrichtung oder wechseln ins Elterncafe (2. OG).

## **6. Mitteilung beim Fehlen des Kindes**

Kann das Kind - gleich aus welchem Grund - die Einrichtung nicht besuchen, muss dies am gleichen Tag bis spätestens 8:45 Uhr der Einrichtung mitgeteilt werden. Längeres Fernbleiben (z. B. Urlaub) muss der Einrichtung ebenfalls mitgeteilt werden.

## **7. Ärztliches Gesundheitszeugnis I Erkrankungen**

Vor der Aufnahme des Kindes muss die Vorlage des gelben Untersuchungsheftes erfolgen. Erkrankte Kinder können die Tageseinrichtung nicht besuchen.

Ausnahmeregelungen sollten für Kinder mit nicht ansteckenden chronischen Erkrankungen getroffen werden. Hier muss eine genaue Information über das vorliegende Krankheitsbild, über die einzelnen womöglich auftretenden Krankheitszeichen und über notwendige Verhaltensweisen insbesondere Notfallmaßnahmen in der Einrichtung vorliegen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen des Kindes anzuzeigen, insbesondere Infektionskrankheiten wie Masern, Scharlach, Hirnhautentzündung und Keuchhusten. Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind schnellstmöglich abzuholen.

Nach einer ärztlich behandelten Erkrankung müssen die Personensorgeberechtigten eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass das Kind gesund ist.

In der Tageseinrichtung werden keine Medikamente verabreicht, es sei denn die Personensorgeberechtigten selbst geben ihrem eigenen Kind diese. Ausnahmeregelungen sollten auch hier für chronisch kranke Kinder getroffen werden.

## **8. Aufsichtspflicht**

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch Fachkräfte der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Grundsätzlich muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, welche Personen (außer andere Vereinsmitglieder) zur Abholung des Kindes grundsätzlich berechtigt sind. Am entsprechenden Tag muss dies dem pädagogische Team mitgeteilt werden.

Soll das Kind den Heimweg alleine antreten, so muss der Einrichtung eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden.

Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollten nicht mit dem Abholen beauftragt werden. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen) mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt auch den Personensorgeberechtigten eine Aufsichtspflicht.

## **9. Versicherungsschutz**

Kinder, die verbindlich in der Einrichtung aufgenommen sind, sind auf dem Weg zu und von der Einrichtung und während des Aufenthaltes in der Einrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. (Kindernachmittage gehören nicht dazu, hier gilt die allgemeine Krankenversicherung)

## **10. Kostenbeitrag**

Neben den Elternbeiträgen, die von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem Jugendamt der Gemeinde erhoben werden und sich nach der Höhe des Einkommens richten, verpflichten sich die Vereinsmitglieder zur Zahlung eines monatlichen Kostenbeitrages an den Trägerverein. Die Höhe dieses Kostenbeitrages wird von der Mitgliederversammlung entsprechend dem jährlichen Haushaltsentwurf festgesetzt. Nach den derzeitigen Berechnungen, beläuft sich der Kostenbeitrag für das laufende Kindergartenjahr zu den Betriebskosten (gesetzlicher Trägeranteil von 4%) derzeit auf

monatlich 40 Euro, der Mitgliedsbeitrag auf 20 Euro und der Essensbeitrag auf monatlich 60 Euro. Der Kostenbeitrag in Höhe von insgesamt 120 Euro wird je nach Vereinbarung zum 1. oder zum 15. eines jeden Kalendermonats fällig und per Lastschrift eingezogen. Erfolgt die Zahlung eines Beitrages nicht zum Fälligkeitszeitpunkt, werden die anfallenden Rücklastschriftgebühren der Bank erhoben. Die Lastschrift erlischt mit Verlassens des Kinderladens oder mit Beendigung der Kündigungsfrist. Für jedes Geschwisterkind entfällt der Mitgliedsbeitrag. Einzel- und Härtefallentscheidungen bezüglich Beitragsreduzierung liegen im Ermessen des Vorstandes.

Bankverbindung:

**Sparkasse Dortmund, BIC: DORTDE33XXX; IBAN: DE95 4405 0199 0571 0021 08**

Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch für die Schließungszeit während der Ferien, sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse (Höhere Gewalt, Infektionskrankheiten etc.) angesetzte Schließungszeiten zu entrichten. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn das Kind aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Ermäßigung des Kostenbeitrages möglich. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand zu richten, der hierüber zu entscheiden hat. Bei erheblichen Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung der Kosten vom Haushaltsentwurf im laufenden Kindergartenjahr entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Änderung des Beitrages.

## **11. Pädagogisches Konzept**

Als Grundlage für die Arbeit in der Tageseinrichtung gelten die gesetzlichen Grundlagen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie das pädagogische Konzept in der Fassung vom Februar 2008. Eine Weiterentwicklung der einrichtungsspezifischen Konzeption sowie der Bildungskonzeption bleibt dem Träger vorbehalten.

Die Eltern werden regelmäßig über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes informiert. Die Entwicklung der Kinder soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Für die Erstellung einer Bildungsdokumentation jedes einzelnen Kindes ist die ausdrückliche Zustimmung der Eltern erforderlich. Die dem Betreuungsvertrag beiliegende „Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW“ ist zu beachten und ausgefüllt an die Einrichtung zurückzugeben.

## **12. Elternabende**

Als Elterninitiative ist eine aktive Zusammenarbeit der Elternschaft mit dem Team und eine transparente Organisation der Einrichtung erforderlich. Dies erfolgt u.a. im Rahmen der Elternversammlungen bzw. Elternabende. Der organisatorische Elternabend (OrgA) dient der Diskussion und Entscheidung von organisatorischen Belangen und pädagogischer Themen aus der Elternschaft und wird vom Vorstand vorbereitet. Der pädagogische Elternabend (PädA) beinhaltet die Berichte der ErzieherInnen, Diskussionen und Absprachen der alltäglichen pädagogischen Arbeit (Entwicklung der Kinder, Gruppensituationen, Ausflüge, Termine) sowie spezielle pädagogische Einzelthemen. Der pädagogische Abend wird von den ErzieherInnen vorbereitet. Beide Elternabende finden mindestens alle drei Wochen im Wechsel statt. Die Termine werden von Team und Vorstand halbjährlich vorgeschlagen und von der Elternschaft beschlossen. Ist eine Teilnahme nicht möglich, so ist eine Abmeldung beim Team (bei PädA) oder beim Vorstand (bei OrgA) notwendig. Um eine Transparenz der Entscheidungsstrukturen zu sichern, werden Protokolle angefertigt. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Abwesende Eltern informieren sich eigenständig anhand der Protokolle. Diskussionen auf Elternabenden sollten von Moderatoren begleitet

werden, die durch die Teilnehmer gewählt werden.

### **13. Kündigung**

Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist nur in schriftlicher Form mit 3 monatiger Kündigungsfrist jeweils zum Quartal möglich. Die Mitgliedschaft im Trägerverein zeitgleich gekündigt werden. Wird ersatzweise ein neues Kind aufgenommen, verringert sich die Kündigungsfrist und endet die Zahlung der Vereinsbeiträge. Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen kündigen, wenn z. B.

- ohne Absprache ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt,
- das Kind länger als zwei Wochen ohne Angabe von Gründen fehlt,
- ein Verbleib des Kindes aufgrund seines Verhaltens aus pädagogischer Sicht in gemeinsamer Absprache zwischen Team und Elternschaft als nicht möglich angesehen wird,
- die Personensorgeberechtigten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Trägerverein nicht oder wiederholt nicht fristgerecht nachkommen. Hierzu gehören insbesondere die Zahlung der Beiträge, die Teilnahme an den Elternabenden sowie Elternmitarbeit entsprechend dem Merkblatt.

(Entsprechende Vertragsbrüche werden durch eine Abmahnung geahndet. Folgt nach der zweiten Abmahnung ein weiterer Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen, steht es dem Vorstand frei, dieser Familie Mitgliedschaft und Betreuungsvertrag zu kündigen. Zudem wird pro Mahnung eine Strafgebühr von 100 Euro erhoben.)

### **14. Datenweitergabe**

Der/die Personensorgeberechtigten erklärt/klären sich bereit, dem Träger der Einrichtung alle zur Erfüllung des Vertrages nach dem KiBiz notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen.

Der Träger wird nach den Regelungen des KiBiz die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen. Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln.

### **15. Merkblätter**

Zur besseren Strukturierung und Planbarkeit des Kinderladenalltags existieren verschiedene Merkblätter (z.B: Elternmitarbeit, Infektionskrankheiten, Ernährung). Diese sind erweiternde Elemente der Geschäftsordnung, deren Änderung jedoch auf Elternversammlungen (nicht nur Mitgliederversammlungen) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Eltern beschlossen werden können. Änderungsvorschläge sind im Vorfeld schriftlich anzukündigen.